



DIE PREISANGABE IM HORECA-BEREICH FÜR DEN KONSUM VOR ORT:

Die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, die Preise anzugeben sowohl innerhalb als auch außerhalb seines Lokals.

Dieses Dokument richtet sich insbesondere an Betreiber von Gaststätten, Restaurants und Cafés, die alkoholische und alkoholfreie Getränke ausschenken, an Unterkunftseinrichtungen, an Gastronomiebetriebe und Konditoreien (HORECA).

Bevor ein Verbraucher ein Lokal betritt, muss er in voller Kenntnis der Sachlage frei entscheiden können, was er zu welchem Preis konsumieren möchte. Er sollte den Betreiber weder nach den Preisen noch nach einer Speisekarte fragen müssen.

Was ist eine Preisangabe?

Die dem Verbraucher angebotenen Preise müssen auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise angegeben werden.

In Luxemburg ist die Preisangabe durch das Verbrauchergesetzbuch streng geregelt.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende muss die Preise so angeben, dass der Verbraucher sie leicht lesen und verstehen kann.

Die Preise müssen immer:

- auf unmissverständliche, leicht erkennbare und leicht lesbare Weise angegeben werden,
- in Euro (€), einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern,
- die Bedienung einschließen: in Einrichtungen in Luxemburg darf der Tischservice nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Im Außenbereich müssen die Preise für Speisen und Getränke von außerhalb des Lokals sichtbar und lesbar angebracht werden.

Die Anzeige kann beispielsweise auf ausgestellten Plakaten oder Bildschirmen am Eingang des Lokals und ggf. am Zugang zur Terrasse, die auf die öffentliche Straße hinausgeht, erfolgen.

Wenn es aufgrund der Anzahl der Speisen und Getränke nicht möglich ist, einen für die Kunden lesbaren Aushang zu erstellen, kann sich der Gewerbetreibende darauf beschränken, die Preise der am meistgefragten Speisen und Getränke anzuzeigen.

Im Inneren müssen die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke angeschlagen und für den Verbraucher sichtbar sein. Die angegebenen Preise müssen mit denen identisch sein, die außen angebracht sind. Die Anzeige kann z. B. auf einer Karte auf dem Tisch oder auf großen Plakaten oder einer Tafel in der Gaststätte erfolgen. Diese Aushänge müssen für die am Tisch sitzenden Gäste stets sichtbar und leicht lesbar sein. Gegebenenfalls können die Speisekarten auch ausgeteilt werden, wenn der Gast sich an den Tisch setzt.

Achtung: Der QR-Code ersetzt nicht die Anzeige einer sichtbaren und lesbaren Speisekarte am Platz. Er kann jedoch eine Ergänzung zu einem herkömmlichen Aushang sein.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Praktische Beispiele!



Oben sehen Sie eine Menükarte, auf der die verschiedenen Gerichte mit ihren Preisen (inkl. Steuern und Bedienung) aufgeführt sind.



Oben ein Beispiel für einen Aushang im Inneren eines Lokals:

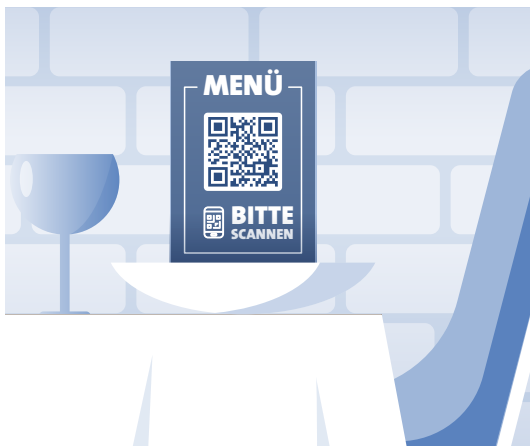
Eine Tafel mit den Tagesempfehlungen, ergänzt durch eine auf dem Tisch liegende Karte mit dem vollständigen Menü. Die Tafel ist für die sitzende Kundschaft gut sichtbar und lesbar und die Karte liegt gut sichtbar und griffbereit auf dem Tisch.



Nebenstehend ein Beispiel für einen Aushang außerhalb eines Lokals:
Eine Aufstellung, die die Tageskarte präsentiert, ergänzt durch eine detailliertere Info am Eingang der Gaststätte.



Der Betreiber kann seine Preise auch in einem Schaukasten (siehe nebenstehendes Modell) aushängen, indem er das gesamte Menü, das er in seinem Restaurant anbietet, oder die am häufigsten nachgefragten Speisen und Getränke auflistet.



Ein QR-Code ist nicht ausreichend. Er muss immer durch eine herkömmlichen Menukarte ergänzt werden.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu



DIE PREISANGABE:

Die Verpflichtung des Anbieters die Preise der angebotenen Waren und Dienstleistungen anzuzeigen.

Was ist eine Preisangabe?

Die Preise aller dem Verbraucher angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise angegeben werden. In Luxemburg ist die Preisangabe durch das Verbrauchergesetzbuch geregelt.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende muss die Preise für Dienstleistungen und Produkte angeben die er anbietet, so dass der Verbraucher sie leicht lesen und verstehen kann.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Wie müssen die Preise der zum Verkauf stehenden Produkte angezeigt werden?

- In Euro (€), inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern,
- Innen ausgestellte Produkte: die Preise müssen innen sichtbar sein,
- Produkte in Außenauslagen und Schaufenstern: die Preise müssen von außen sichtbar sein,
- Nicht ausgestellte Produkte: über eine Preisliste, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird und frei zugänglich ist.

Wie müssen die Preise für kostenpflichtige Dienste angezeigt werden?

- In Euro (€), inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern,
- Einzel- oder Pauschalpreise (€, inkl. aller Steuern).

> Merkblatt „Die Angabe der Tarife von Dienstleistungen“.

Preisangaben in der Werbung und kommerziellen Kommunikation:

> Merkblatt „Die Angabe von Preisen in der kommerziellen Kommunikation“.

Konkrete Beispiele!

PIZZA

MARGHERITA
Tomaten, Mozzarella, Oregano 11.50 €

SALAMI
Tomaten, Mozzarella, Salami 15.60 €

CALZONE
Tomaten, Mozzarella, Schinken,
Champignon 14.70 €

4 KÄSE
Tomaten, Mozzarella, Parmesan,
Ziegenkäse, Gorgonzola 15.70 €

Steuern und Bedienung inklusive.

LUXURY CAR

**PREISLISTE
GÄNGIGE ARBEITEN**

Arbeitskosten 95.94 €*

Montage und Lagerung
der Räder 1 Saison 79.00 €**

Ersatzwagen 39.00 € / jour

* Stundentarif ** Pauschale 17% MwSt. inklusive

Preisliste für Dienstleistungen
in einer Werkstatt:

- Arbeitskosten,
- Montage von Rädern (+ Lagerung),
- Ersatzwagen.

Diese Preise müssen in Euro (€),
inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.)
und aller anderen Steuern
angegeben werden.

Es muss angegeben werden,
ob es sich um Einheitspreise
oder Pauschalpreise handelt.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu



DIE PREISANGABE IM ANTIQUITÄTENHANDEL:

Die Verpflichtung des Anbieters die Preise der angebotenen Produkte anzugeben.

Was ist eine Preisangabe?

Die Preise aller Produkte müssen auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise angegeben werden.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Preise der von ihm angebotenen Produkte so anzugeben, dass der Verbraucher sie leicht erkennen und einfach lesen kann.

Wie muss der Preis von Produkten im Verkauf angezeigt werden?

- In Euro (€), inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern (inkl. MwSt.).
- Auf einer Messe/im Geschäft ausgestellte Produkte: Der Verbraucher muss in der Lage sein, den Preis des zum Verkauf angebotenen Gegenstandes leicht zu erkennen.
- Nicht ausgestellte Produkte: Die Preise müssen dem Kunden über eine frei zugängliche Liste zur Verfügung gestellt werden.
- Produkte in Schaufenstern: Die Preise müssen von außen sichtbar sein.

Falls der Aussteller den Preis nicht direkt neben dem zum Verkauf angebotenen Gegenstand angeben möchte, kann er dies über Preislisten tun, die für den Verbraucher **ohne Zutun des Verkäufers** einsehbar sein müssen. Die Preise auf diesen Listen müssen unmissverständlich sein und die Mehrwertsteuer sowie alle anderen Nebenabgaben enthalten.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Praktische Beispiele!



Bei zum Verkauf ausgestellten Waren muss der Verbraucher den Verkaufspreis einfach erkennen können. Der Preis von zum Verkauf angebotenen Gegenständen muss für den Verbraucher durch Kennzeichnung, Etikettierung oder ein anderes geeignetes Verfahren leicht einsehbar sein, wie in unserem Beispiel oben.



Oben ein Beispiel für Schmuck in einem Schaufenster.
Die Preise müssen von außen sichtbar sein.



Falls der Aussteller den Preis nicht direkt neben dem zum Verkauf angebotenen Gegenstand anzeigen möchte, kann er wie im obigen Beispiel eine Nummer neben dem Gegenstand angeben und dann dem Käufer einen Katalog zur Verfügung stellen, in dem die Nummer des Gegenstands und der Verkaufspreis aufgeführt sind. Der Verbraucher muss diesen Katalog oder die Preisliste (wie im obigen Beispiel) ohne Zutun des Verkäufers frei einsehen können.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

DIE DOPPELTE PREISANGABE BEI VORVERPACKTEN PRODUKTEN:

Die Verpflichtung des Anbieters, den Preis pro Stück und pro Maßeinheit anzugeben.

Was ist die doppelte Preisangabe?

Bei vorverpackten Produkten muss der Verkäufer folgendes angeben:

- den Verkaufspreis pro Stück („Stückpreis“),
- der Preis des Produkts pro Maßeinheit (der „Preis je Maßeinheit“).

Beide Preise müssen in Euro (€), einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller Nebenabgaben angegeben werden.

Für den Gewerbetreibenden!

Die doppelte Preisangabe ist Pflicht:

- auf Websites,
- in der kommerziellen Kommunikation,
- in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²,
- in allen Geschäften eines Gewerbetreibenden, der mindestens ein Geschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² betreibt.

Was ist eine „Maßeinheit“?

Die Maßeinheiten, die für die Angabe von Preisen zu verwenden sind, werden vom Verbrauchergesetzbuch vorgeschrieben und sind:

- das Kilogramm (kg),
- der Quadratmeter (m²),
- der Liter (l),
- der Kubikmeter (m³),
- der Meter (m),

Bei Waschmitteln kann auch eine Wascheinheit für eine normale Waschmaschinenfüllung als Maßeinheit verwendet werden.

Für Lebensmittel:

> Merkblatt „Die Preisangabe je Maßeinheit bei Lebensmitteln“.

Für einige Non-Food Produkte:

> Merkblatt „Die Preisangabe je Maßeinheit von Non-Food Produkten“.

Die Angabe von Preisen pro Maßeinheit ist nicht vorgeschrieben:

- in einem Geschäft mit weniger als 400 m², das von einem Gewerbetreibenden betrieben wird, der keine andere Geschäftsfläche von mehr als 400 m² betreibt,
- in einem ambulanten Geschäft,
- für Produkte in einer einzigen Verpackung.

Für den Gewerbetreibenden!

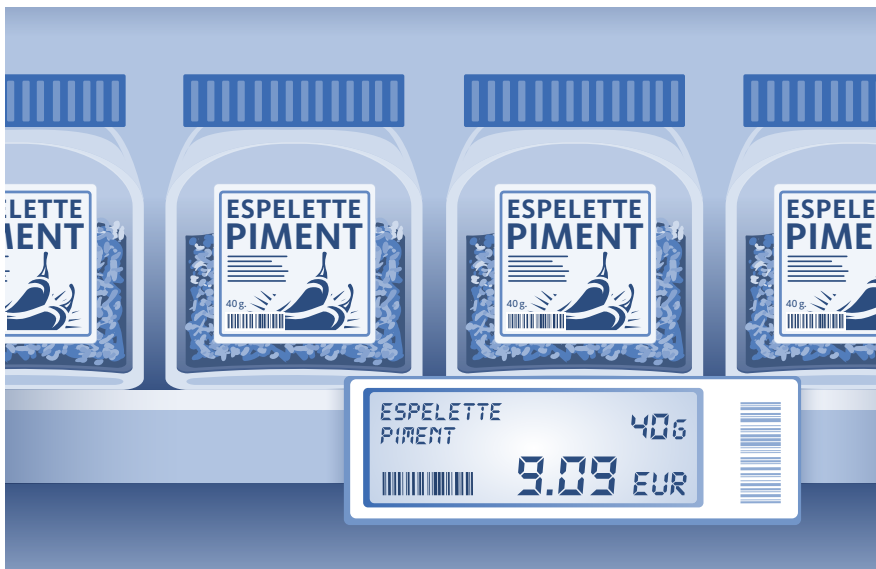
Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Preis auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise anzugeben.

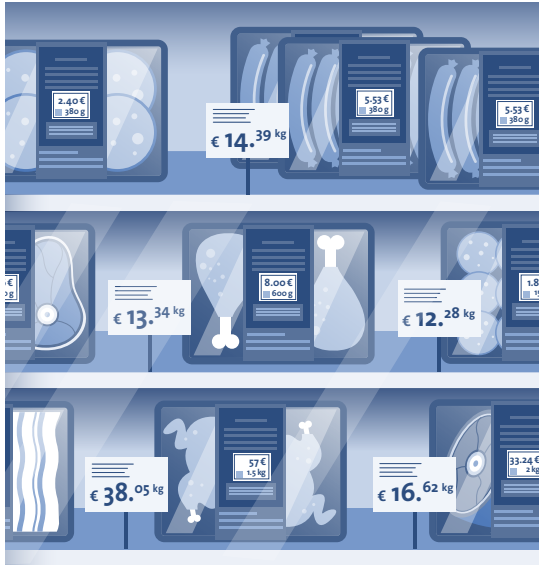
Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Konkrete Beispiele!

Da sich der Espelette Piment in einem 40 g Behälter befindet (also weniger als 100 g), ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet, den Preis pro Maßeinheit anzugeben.

Dies gilt für alle Lebensmittel, deren Menge 100 g/ml nicht übersteigt.





Nebenstehend wird die Maßeinheit Kilogramm für den Verkauf von abgepacktem Fleisch in einem Supermarkt angegeben.



Nebenstehend ist der Preis des Produkts mit 7,14 € angegeben. In diesem Fall kann der Gewerbetreibende den Preis für eine Dosis angeben, der in unserem Beispiel 0,42 € beträgt und somit einer Wasch-/Messeinheit entspricht, oder er muss den Preis pro kg (oder pro Liter, wenn es sich um ein flüssiges Produkt handelt) angeben.



Wenn verschiedene Produkte in derselben Verpackung vermarktet werden, muss nur der Verkaufspreis für die Gesamtheit angegeben werden.

Bei dem nebenstehenden Korb muss z. B. der Preis für jeden im Korb enthaltenen Artikel nicht einzeln angegeben werden; der Gesamtpreis des Korbes reicht aus.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

DIE PREISANGABE JE MAßEINHEIT BEI LEBENSMITTELN:

Die Verpflichtung des Anbieters, bei vorverpackten und lose verkauften Produkten die Maßeinheit anzugeben.

Was ist eine „Maßeinheit“?

Die Maßeinheiten, die für die Angabe von Preisen zu verwenden sind, werden vom Verbrauchergesetzbuch vorgeschrieben und sind:

- das Kilogramm (kg),
- der Quadratmeter (m²),
- der Liter (l),
- der Kubikmeter (m³),
- der Meter (m),

> Merkblatt „Die doppelte Preisangabe bei vorverpackten Produkten“.

Für den Gewerbetreibenden!

Die Angabe des Preises pro Maßeinheit ist in den folgenden Situationen vorgeschrieben:

- in jeder kommerziellen Kommunikation immer dann, wenn ein Preis für ein Lebensmittelprodukt angegeben wird,
- für Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden, unabhängig von der Größe des Geschäfts, wenn der Gewerbetreibende mindestens ein Geschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² betreibt,
- für online verkaufte Lebensmittel.

Ausnahmen

Gebäck und Backwaren, deren Preis pro Stück festgelegt wird.

Andere Lebensmittelprodukte:

- deren Menge 100 g/ml nicht übersteigt,
- die normalerweise einzeln verkauft werden,
- die in einem Geschäft mit einer Fläche von weniger als 400 m² verkauft werden, das von einem Anbieter betrieben wird, der keine andere Geschäftsfläche mit mehr als 400 m² betreibt,
- die in einem ambulanten Geschäft verkauft werden oder
- die als eine Reihe verschiedener Produkte in einer einzigen Verpackung verkauft werden.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Praktische Beispiele!

Da Kiwis stückweise verkauft werden, ist der Gewerbetreibende nur verpflichtet, den Verkaufspreis pro Stück anzugeben, wie in unserem Beispiel unten.



Da sich im nebenstehenden Fall das Espelette Piment in einem 40-g-Behälter befindet (also weniger als 100 g), ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet, den Preis pro Maßeinheit anzugeben. Dies betrifft alle Lebensmittel, deren Menge 100 g/ml nicht übersteigt.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

DIE PREISANGABE JE MAßEINHEIT BEI NON-FOOD PRODUKTEN:

Die Verpflichtung des Anbieters, den Preis pro Stück und den Preis pro Maßeinheit des Produktes anzugeben.

Was ist eine „Maßeinheit“?

Die Maßeinheiten, die für die Angabe von Preisen zu verwenden sind, werden vom Verbrauchergesetzbuch vorgeschrieben und sind:

- das Kilogramm (kg),
- der Quadratmeter (m²),
- der Liter (l),
- der Kubikmeter (m³),
- der Meter (m),

Bei Waschmitteln kann auch eine Wascheinheit für eine normale Waschmaschinenfüllung als Maßeinheit verwendet werden.

> Merkblatt „Die doppelte Preisangabe bei vorverpackten Produkten“.

Betroffene Produkte:

Hygiene- und Kosmetikprodukte:

- Seifen,
- Zahnpasta und Zahnlotionen,
- Bade- und Duschprodukte,
- Haarpflegeprodukte,
- Rasierprodukte,
- Eau de Toilette und Eau de Cologne mit Ausnahme von Parfümextrakten,
- Körperlotionen,
- Emulsionen,
- Pflegecremes,
- Sonnencremes.

Haushaltsreinigungsprodukte:

- Produkte zum Scheuern, Entkalken, Beseitigen von Verstopfungen, Abbeizen, Fleckenentfernen,
- Pflegeprodukte für Böden, Teppiche, Vinyl, Fenster,
- Waschmittel und Weichspüler.

Bau-, Heimwerker- und Gartenprodukte:

- Zement, Kalk, Gips und Sand,
- Stoffe und Isolierplatten,
- Grundchemikalien wie Farbstoffe, Lösungsmittel und Säuren,
- Farben, Lacke und Verdünner,
- Klebstoffe,
- Produkte zur Pflege und Verbesserung des Bodens,
- Torf, Blumenerde, Kompost und andere Pflanzenschutzmittel,
- Samen,
- Kabel,
- Flachglas und ähnliche Produkte,
- Pflegeprodukte für Materialien.

Andere Produkte:

- Schmiermittel und Frostschutzmittel,
- Lebensmittelfolien aus Aluminium, Plastik oder Papier,
- übliche Pflegeprodukte für Autos.

Für den Gewerbetreibenden!

Die Angabe des Preises pro Maßeinheit ist in den folgenden Situationen vorgeschrieben:

- in jeder kommerziellen Kommunikation, jedes Mal, wenn ein Preis für ein betroffenes Produkt angegeben wird,
- für die Produkte, die im Laden verkauft werden, unabhängig von der Größe des Geschäfts, wenn der Gewerbetreibende mindestens ein Geschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² betreibt,
- für online verkaufte Lebensmittel.

Ausnahmen:

Non-Food-Produkte:

- die in einem Geschäft mit weniger als 400 m² verkauft werden, das von einem Gewerbetreibenden betrieben wird, der kein anderes Geschäft betreibt, das über 400 m² groß ist,
- die in einem ambulanten Handel verkauft werden,
- die mit einer Reihe von verschiedenen Produkten in einer Verpackung verkauft werden.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.



Praktische Beispiele!

Der Preis pro Maßeinheit ist für Klebstoffe wie im folgenden Beispiel vorgeschrieben.



Der Gewerbetreibende muss den Preis pro Stück (4,75€ für 0,090 kg) und den Preis pro Maßeinheit angeben, der in unserem Beispiel 52,78€ pro Kilo beträgt.



Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

DIE PREISANGABE IN DER KOMMERZIELLEN KOMMUNIKATION:

Die Verpflichtung des Anbieters, den Preis pro Stück und pro Maßeinheit anzugeben.

Was ist kommerzielle Kommunikation?

Kommerzielle Kommunikation kann Werbung, eine Website, Werbung in sozialen Medien usw. sein.

Für den Gewerbetreibenden!

Jeder Gewerbetreibende hat die Möglichkeit, in seiner kommerziellen Kommunikation keine Preise anzugeben.

Wenn er sich für eine Preisangabe entscheidet, muss er folgendes angeben:

- den Preis in Euro (€), inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern,
- den Preis pro Einheit und
- den Preis pro Maßeinheit für die betreffenden Produkte.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

> Merkblatt „Die Angabe von Preisen je Maßeinheit bei Lebensmitteln“.

> Merkblatt „Preisnachlässe oder Sonderaktionen“.

Praktisch Beispiele!



Nebenstehend bezieht sich die kommerzielle Kommunikation auf einen Verkaufspreis (1,20 € für 6 Flaschen à 1,5 Liter) und muss alle für das betreffende Produkt geltenden Bestimmungen zur Preisangabe erfüllen.

Werbung ohne Preis



Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu



DIE PREISANGABE BEI IN SCHAUFENSTERN AUSGESTELLTEN PRODUKTEN:

Die Verpflichtung des Anbieters,
die Preise deutlich sichtbar anzuzeigen.

Was hat es mit den Preisangaben in den Schaufenstern auf sich?

Es handelt sich um die Verpflichtung, den Preis von Produkten, die für die Öffentlichkeit sichtbar ausgestellt werden, anzugeben:

- um von innen sichtbar zu sein, wenn diese Produkte in der Verkaufsstelle ausgestellt werden,
- um von außen sichtbar zu sein, wenn diese Produkte in Schaukästen oder Auslagen im Freien ausgestellt werden.

Die Preise werden individuell angegeben, wenn die zum Verkauf angebotenen Artikel sich in ihrer Art, Qualität, Verpackung oder Aufmachung unterscheiden.

Sie können kollektiv angegeben werden, wenn sie sich auf identische Produkte beziehen, die an einem Ort zusammengefasst sind.

Die Preise von Produkten, die nicht ausgestellt, aber zum Verkauf angeboten werden, müssen über eine Liste angezeigt werden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird und frei zugänglich ist.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Preis auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise anzugeben.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

> Merkblatt „Die Preisangabe“.

Praktische Beispiele!



Nebenstehend ein Beispiel für ein Schaufenster im Innenbereich. Jeder Preis muss deutlich neben jedem zum Verkauf angebotenen Artikel stehen.



Nebenstehend ein Schaufenster im Freien, dessen Produkte dem Passanten zugewandt sind, wobei die Preise der Artikel deutlich sichtbar sind.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu



DIE PREISANGABE BEI LOSE VERKAUFTEN PRODUKTEN:

Die Verpflichtung des Anbieters, den Preis pro Stück oder pro Maßeinheit anzugeben.

Was ist ein lose angebotenes Produkt?

Es handelt sich um ein Produkt, das ohne vorherige Verpackung zum Verkauf angeboten und in Gegenwart des Verbrauchers gemessen wird.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende muss bei Produkten, die einzeln verkauft werden, den Preis pro Stück angeben.

Er muss bei Produkten, die nach Gewicht oder Volumen verkauft werden, den Preis pro Maßeinheit angeben.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

> [Merkblatt „Die doppelte Preisangabe bei vorverpackten Produkten“.](#)

Was ist eine „Maßeinheit“?

Die Maßeinheiten, die für die Angabe von Preisen zu verwenden sind, werden vom Verbrauchergesetzbuch vorgeschrieben und sind:

- das Kilogramm (kg),
- der Liter (l),
- der Meter (m),
- der Quadratmeter (m²),
- der Kubikmeter (m³).

Praktische Beispiele!



Oben ein Beispiel für ein Lebensmittelprodukt, dessen Preis pro Stück festgelegt wird.



Oben ein Beispiel für ein Lebensmittelprodukt, dessen Maßeinheit das Gewicht ist. In unserem Beispiel kostet ein Kilo Tomaten 3,98 €.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu



DIE ANGABE DER TARIFE VON DIENSTLEISTUNGEN:

Die Verpflichtung des Anbieters,
die Tarife seiner Leistungen anzuzeigen.

Was ist eine Dienstleistung?

Unter einer Dienstleistung ist jede Leistung zu verstehen, die ein Gewerbetreibender einem Verbraucher gegen Entgelt anbietet.

Dabei kann es sich um einen eigenständigen Dienst handeln oder um einen Dienst, der mit einem bestimmten Produkt verbunden ist. Der Preis von Produkten, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung erbracht werden, muss nicht gesondert ausgewiesen werden (Beispiel: Friseur/ Shampoo). Wenn der endgültige Preis nicht im Voraus bestimmt werden kann, müssen die Tarife der verschiedenen Parameter, die zur Berechnung des Gesamtpreises herangezogen werden, angegeben werden.

Freiberufler sind von diesem Merkblatt nicht betroffen.

Für den Gewerbetreibenden!

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Verbraucher die Tarife für die gängigsten von ihm angebotenen Leistungen anzugeben.

Der Tarif muss immer:

- unmissverständlich, leicht identifizierbar und leicht lesbar angegeben werden.
- in Euro (€), inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) und allen anderen Steuern angegeben werden.

> Merkblatt „Die Preisangabe“.

Wenn der Gewerbetreibende über ein öffentlich zugängliches Lokal verfügt, müssen die Preise angeschlagen und von außen und innen sichtbar sein.

Wenn der endgültige Preis nicht im Voraus bestimmt werden kann, muss sich die Angabe auf die Tarife der verschiedenen Parameter beziehen, die zur Berechnung des Gesamtpreises herangezogen werden.

Dies gilt insbesondere für den Stundensatz (inkl. Steuern) für Arbeit und Anfahrtkosten.

Wenn die große Zahl der angebotenen Dienstleistungen und die Vielfalt der Bedingungen, unter denen sie erbracht werden, es nicht erlauben, einen für die Kundschaft lesbaren Aushang zu erstellen, kann das Dokument durch einen Katalog oder eine andere Broschüre ersetzt werden, in der die Preise der gängigsten Dienstleistungen aufgeführt sind und die der Öffentlichkeit im Geschäft zur Verfügung gestellt werden. Die Tarife können aus Einzel- oder Pauschalpreisen bestehen.

Einheitlich:

- Es steht dem Gewerbetreibenden frei, die Einheit zu bestimmen, die er verwendet,
- er muss die Einheit auf eindeutige Weise anzeigen,
- er muss den Preis in Euro (€), einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern anzeigen.

Pauschale:

- Er muss die Pauschale in eindeutiger Weise angeben,
- er muss die Pauschale in Euro (€), einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller Nebenabgaben anzeigen.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Der Gewerbetreibende kann auch einen individualisierten Kostenvoranschlag vorlegen, der den zu zahlenden Gesamtbetrag einschließlich aller Steuern angibt.



Praktische Beispiele!

Lieferkosten

LIEFERKOSTEN	
Lieferkosten ab Einkäufe im Wert von 30€	
Ettelbrück	03€
Erpeldingen	05€
Feulen	07€
Schieren	05€
Colmar-Berg	08€
Mertzig	10€
Stegen	10€
Bissen	12€
Ingeldorf	07€
Diekirch	06€
Bürden	08€
Welscheid	10€

Katalog

PREISLISTE	
EPILATION	
Kiefer	64 €
Kinn	74 €
Pauschale Kinn und Kiefer	145 €
Gesicht außer Augenbrauen	185 €
Rücken	105 €
Hals	79 €
Unterarm	242 €
Pauschale ganzer Arm und Schulter	369 €
Achseln	111 €
Bikini	111 €
String	138 €
Pauschale Achseln und Bikini	184 €
Pauschale Achseln und String	199 €
Brazilian	184 €
Pauschale Achseln und Brazilian	247 €
1/2 Beine und Knie	268 €
Oberschenkel und Knie	317 €
Beine komplett	453 €
Anderer Zone	KOSTENVORANSCHLAG

Liste der gängigen Leistungen



LUXURY CAR

LISTE DER GÄNGIGEN LEISTUNGEN

Arbeitskosten	95.94 €*
Montage und Lagerung der Räder 1 Saison	79.00 €**
Ersatzwagen	39.00 € / jour

* Stundentarif ** Pauschale

17% MwSt. inklusive

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

PREISNACHLÄSSE ODER SONDERAKTIONEN:

Die Verpflichtung des Anbieters,
den Referenzpreis anzugeben.

Was ist der Referenzpreis?

Für Produkte, die im Geschäft vertrieben werden:

- **Seit mehr als 30 Tagen:** Der niedrigste Preis, der in den letzten 30 Tagen vor der Preisreduktion angewandt wurde. Es steht dem Gewerbetreibenden frei, sich nach eigenem Ermessen auf einen längeren Zeitraum zu beziehen.
- **Seit weniger als 30 Tagen:** Der niedrigste Preis, der für das gleiche Produkt angegeben war, seit es in dem Geschäft verkauft wird.

Bei aufeinanderfolgenden Rabatten auf ein und dasselbe Produkt,
das in dem Geschäft vertrieben wird:

- Der Preis ohne Preisnachlass vor dem ersten Preisnachlass.

Für den Gewerbetreibenden!

Bei jeder Preissenkung müssen der reduzierte Preis
und der Referenzpreis in gleicher Weise angezeigt werden:

- unmissverständlich,
- leicht erkennbar und
- einfach lesbar.

Weitere Regeln zur Preisangabe, wie z. B. die Verpflichtung zur doppelten Angabe bestimmter Preise, sind unabhängig von den Preisnachlässen einzuhalten.

> Merkblatt "Die Preisangabe in der kommerziellen Kommunikation".

> Merkblatt "Die doppelte Preisangabe bei vorverpackten Produkten".

Ein Gewerbetreibender, der eine Preissenkung ankündigen möchte,
muss neben dem "ermäßigten Preis" auch den "Referenzpreis" angeben,
von dem aus die Ermäßigung berechnet wird.

Der Gewerbetreibende darf nicht:

- Rabatte auf Produkte anzeigen, die in dem betreffenden Geschäft noch nie verkauft wurden,
- Preissenkungen anzeigen, ohne Referenzpreis, oder
- den Preis in einem ersten Schritt erhöhen, um in einem zweiten Schritt einen größeren Rabatt anzeigen zu können.

Die gleichen Verpflichtungen gelten für Online-Verkäufe.

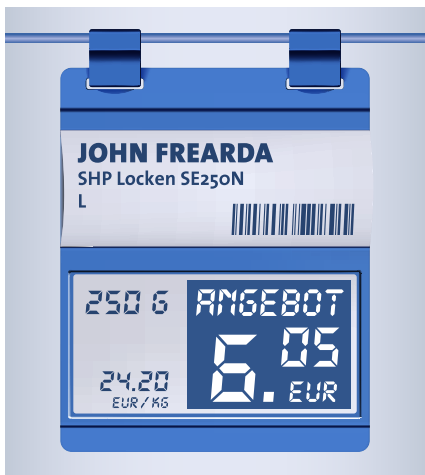
Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Ausnahmen:

- Anzeigen mit bedingten Angeboten (vom Typ X + Y gratis) gelten nicht als Anzeigen mit Preisnachlässen.
- Vorteile, die nur einer begrenzten Anzahl von Kunden vorbehalten sind, die an einem Treueprogramm teilnehmen, gelten nicht als Ankündigung von Preissenkungen.
- Die Angabe eines anderen Referenzpreises ist möglich, wenn der Verweis klar erläutert wird und nicht mit einer Preissenkung verwechselt werden kann.
- Nicht angekündigte Nachlässe an der Kasse sind immer möglich.

Praktische Beispiele!

Im Geschäft



Beispiel für eine falsche Anzeige

Referenzpreis = ??

Ermäßigter Preis = **6,05 €**



Beispiel für eine korrekte Anzeige

Referenzpreis = **2,99 €**

Ermäßigter Preis = **1,97 €**



Online

NIBE
WATER FORCE

-20%

71.99 €

Beispiel für eine
falsche Anzeige

Referenzpreis = ??
Ermäßigter Preis = 71,99 €

NIBE
WATER FORCE

-20%

~~89.99 €~~ 71.99 €

Beispiel für eine
korrekte Anzeige

Referenzpreis = 89,99 €
Ermäßigter Preis = 71,99 €



Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

DIE TARA: die Verpflichtung des Anbieters, beim Wiegen die Tara abzuziehen.

Was ist die Tara?

Die Tara ist das Gewicht der Verpackung oder des Behälters ohne den Inhalt.

Was bedeutet „tarieren“?

„Tarieren“ bedeutet, die Waage auf Null zu setzen, nachdem die Verpackung oder der Behälter leer auf die Waage gelegt wurde, also vor dem Befüllen.

Für den Gewerbetreibenden!

Er ist verpflichtet, das Gewicht der Verpackung abzuziehen, bevor er das Produkt, das er verkauft, wiegt!

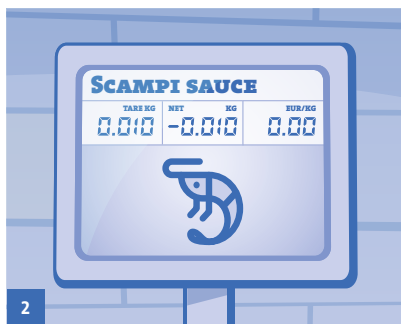
Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Praktische Beispiele



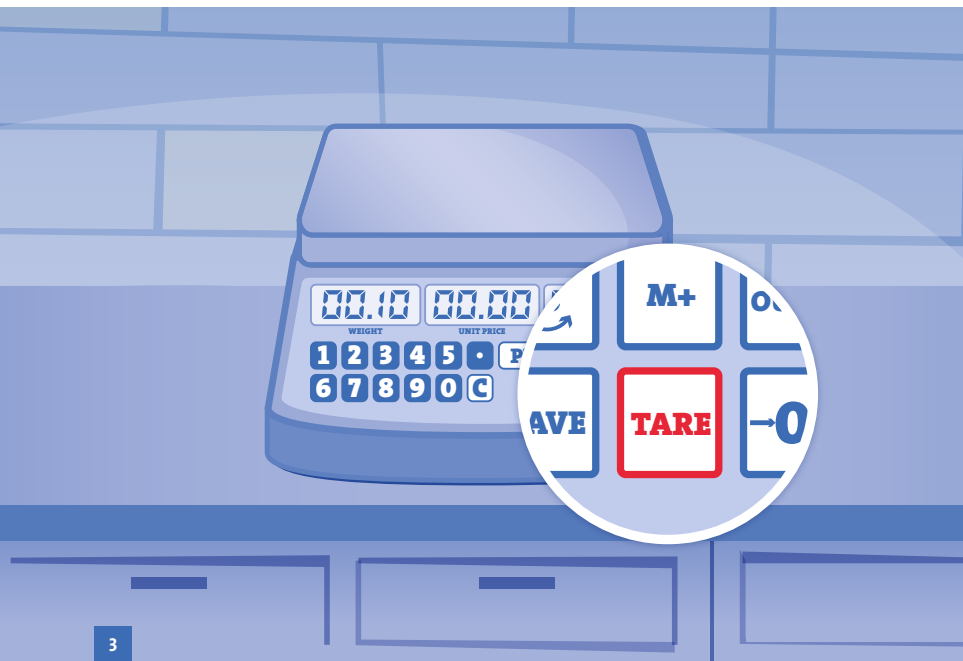
Oben ist zu sehen, dass das Gewicht der Verpackung beim Wiegen des Produkts auf der Waage **nicht abgezogen wurde**.

Folglich werden dem Verbraucher 0,35€ für die Verpackung berechnet, die 10 Gramm wiegt. Das bedeutet, dass er zweimal bezahlt, das Produkt und die Verpackung für 35€/kg.



Oben wurde das Gewicht der Verpackung **vor dem Wiegen abgezogen**. Die Waage zeigt -0,010 kg für das Gewicht der Verpackung an.

Der Verbraucher zahlt also keine Verpackung.



3

In den Supermärkten kann der Verbraucher oft selbst sein Obst, Gemüse oder andere lose Waren abwiegen.

Wenn der Verbraucher seinen eigenen Behälter verwendet und das Gewicht des Behälters nicht auf der Waage abgezogen wird, können beträchtliche Kosten anfallen.

In diesem Fall sollte der Verbraucher durch eine Taste mit der Bezeichnung „Tare oder Tara“ auf der Waage, das Gewicht der Verpackung abziehen können, **bevor er das Produkt wiegt.**

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

DIE PREISANGABE IN MÖBELHÄUSERN:

Die Verpflichtung des Anbieters die Preise für alle angebotenen Waren und Dienstleistungen anzugeben.

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an die Betreiber von Möbelhäusern.

Der Verbraucher muss in der Lage sein, seine Möbel in voller Kenntnis der Preise auszuwählen. Bei ausgestellten Produkten sollte er sich weder für die Preise der Produkte, noch für die Tarife der Dienstleistungen bei einem Verkäufer erkundigen müssen.

Was ist eine Preisangabe?

Die Preise aller zum Verkauf angebotenen Produkte und der angebotenen Dienstleistungen müssen klar, deutlich und gut lesbar angegeben werden. In Luxemburg ist die Preisangabe durch das Verbraucherschutzgesetz (Code de la consommation) streng geregelt.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende muss die Preise aller zum Verkauf angebotenen Produkte angeben (z. B. Möbel, Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte und jedes andere Zubehör). Außerdem muss er die Preise für die üblichen Dienstleistungen, wie z. B. Liefer- und Montagekosten, angeben.

Diese Pflicht besteht zusätzlich zu der Auflage, einen Kostenvoranschlag für Bestellungen nach Katalog oder Maßanfertigung zu erstellen.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Wie müssen die Preise der zum Verkauf stehenden Produkte angezeigt werden?

- in Euro (€), einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern,
- Produkte, die im Innenbereich ausgestellt sind: Preise müssen von innen sichtbar sein,
- Produkte in Außenauslagen und Schaufenstern: Preise müssen von außen sichtbar sein,
- Nicht ausgestellte Produkte: Die Preise müssen dem Kunden, über eine frei zugängliche Liste, zur Verfügung gestellt werden.



PREISLISTE DES AUSGESTELLTEN ABC-MODELLS:

• Möbel	24.400 €	• Kühlschrank BZD	1.600 €
• 4 Lederhocker (4x250€)	1.000 €	• Glaskeramikkochfeld BZD	2.500 €
• Arbeitsplatte aus Vollkernlaminat	2.500 €	• Hängeabzugshaube BZD	2.000 €
• Backofen BZD	1.500 €	• Spülbecken und Küchenarmatur	1.000 €

PREIS DES AUSGESTELLTEN MODELLS 36.500 € INKL. MWST. (17 % MWST.)
Kostenlose Montage & Lieferung

Für jede ausgestellte Küche muss der Gewerbetreibende im Showroom eine detaillierte Preisliste vorlegen.

Der Preis für jedes Möbelstück und Zubehör muss detailliert aufgelistet werden, damit der Verbraucher seine Wahl zwischen den verschiedenen ausgestellten Küchen und Zubehörteilen treffen kann. Die Preise müssen klar, deutlich und gut lesbar angegeben werden.

Wie werden die Preise für kostenpflichtige Dienste angezeigt?

- in Euro (€), einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern (TTC),
- Einheits- oder Pauschalgebühren (€, inkl. MwSt.),
- Einheitliche oder pauschale Fahrtkosten (€, inkl. MwSt.).

> Merkblatt „Die Angabe der Tarife von Dienstleistungen“.



Die Preise für die üblichen Dienstleistungen müssen in Euro (€), einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern (inkl. MwSt.) angegeben werden.

Sie müssen Auskunft darüber geben, ob es sich um Einheitspreise oder Pauschalpreise handelt, und sie müssen sowohl außen als auch innen sichtbar angebracht werden.

Preisangaben in der Werbung und kommerziellen Kommunikation:

> Merkblatt „Die Preisangabe in der kommerziellen Kommunikation“

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

DER GESCHENKGUTSCHEIN

die minimalen empfohlenen Angaben die auf einem Geschenkgutschein angegeben werden sollten.

Was ist ein Geschenkgutschein?

Der Geschenkgutschein wird von einem Verbraucher bei einem Gewerbetreibenden gekauft, um ihn einem Dritten zu schenken. Derjenige, der den Gutschein erhält, kann ihn im Geschäft gegen eine angegebene Ware oder Dienstleistung eintauschen, die dem Wert des Gutscheins entspricht.

Nicht zu verwechseln mit dem Wertgutschein, der vom Gewerbetreibenden kostenlos verteilt wird und bei einem Kauf zu einem Preisnachlass berechtigt.

Für den Gewerbetreibenden!

Ein Geschenkgutschein enthält folgenden Angaben, idealerweise nicht handschriftlich und in einer der Amtssprachen des Landes:

- Betrag in Euro,
- Datum der Ausstellung,
- Gültigkeitsdauer,
- alle weiteren Einschränkungen: teilnehmende Geschäfte, Regelung der Wertdifferenz zwischen dem ausgewählten Geschenk und dem Gutschein...
- die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zum Unternehmen: Firmenname, Nummer des Handelsregisters, Nummer der Betriebsgenehmigung...

Geschenkgutschein, der sich auf ein konkret benanntes Produkt oder eine spezifische Dienstleistung bezieht:

Der Gewerbetreibende informiert den Kunden, der den Geschenkgutschein verschenken will darüber, dass:

- wenn sich der Preis zwischen dem Kaufdatum des Gutscheins und dessen Einlösung nach oben entwickelt, die Differenz zu Lasten des Empfängers geht.
- wenn das benannte Produkt oder die benannte Dienstleistung nicht mehr existiert, kann der Empfänger ein anderes Produkt oder eine andere Dienstleistung mit demselben Wert auswählen.

Wie lange ist der Gutschein gültig?

Die Gültigkeitsdauer eines Geschenkgutscheins beträgt mindestens zwei Jahre.

Was tun, wenn der Kunde nicht den gesamten Wert des Gutscheins verwendet?

Der Gewerbetreibende kann entweder:

- den Differenzbetrag erstatten; oder
- einen neuen Geschenkgutschein für den Restwert anbieten.

Die Geschenkgutschein-Charta

In Luxemburg haben sich die Luxembourg Confederation und die Horesca verpflichtet, bewährte Verfahren zu fördern, welche in einer Charta für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschenkgutscheinen zusammengefasst sind.

Die Geschenkgutschein-Charta wurde am 19. Juni 2020 unterzeichnet und ist eine gemeinsame Initiative der Direktion für Verbraucherschutz, des luxemburgischen Verbraucherverbands (ULC) und der zuständigen Berufsverbände. Eine Kopie ist bei den Unterzeichnern erhältlich und kann in den Räumlichkeiten der teilnehmenden Händler ausgehängt werden.

An wen kann man sich im Falle eines Streits über einen Geschenkgutschein wenden?

Sowohl der Gewerbetreibende als auch der Verbraucher können sich an den „Médiateur de la Consommation“ wenden, bevor sie ein anderes Verfahren einleiten.
www.mediateurconsommation.lu



Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

SCHAUFENSTER WIRD NEU DEKORIERT

die bewährte Praxis des Gewerbetreibenden, ein Schild mit dem Hinweis aufzustellen, dass das Schaufenster neu dekoriert wird.

In Luxemburg besteht die Verpflichtung, die Preise (in Euro, Mehrwertsteuer und aller Steuern inbegriffen) der dem Verbraucher angebotenen Produkte anzugeben. Diese Preise müssen klar, deutlich und gut lesbar angegeben werden. Diese Pflicht ist durch das Verbrauchergesetzbuch (Code de la consommation) streng geregelt.

> Merkblatt „Die Preisangabe“

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet die Preise auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise anzugeben, damit der Verbraucher die Preise der angebotenen Produkte verstehen kann.

Diese Verpflichtung gilt auch für Produkte, die in Innen- oder Außenschaufenstern ausgestellt sind. Jede Art von Geschäft ist von dieser Pflicht betroffen.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Wie werden die Preise angezeigt, während das Schaufenster neu dekoriert wird?

Wenn ein Gewerbetreibender seine Schaufenster neu dekoriert, zum Beispiel indem er Artikel durch neue Produkte ersetzt, kann dies etwas Zeit in Anspruch nehmen. Während dieser Übergangsphase, in der neue Produkte der Öffentlichkeit präsentiert werden, bevor das Schaufenster vollständig dekoriert und die neuen Preise aufgehängt sind, wird empfohlen, ein Schild mit der Aufschrift „Schaufenster wird neu dekoriert“ („Vitrine en cours“) aufzustellen, um darauf hinzuweisen, dass Änderungen vorgenommen werden.

Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die Preise im Schaufenster auszuhängen. Die Änderungen sollten zügig durchgeführt werden. Es versteht sich von selbst, dass ein Schaufenster nicht wochen- oder monatelang „neu dekoriert“ und ohne Preisaushang bleiben kann.

Praktisches Beispiel!



Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu

CHECKLISTE PREISANGABEN

Wenn Sie die Empfehlungen dieses Merkblatts befolgen, erfüllen Sie die Anforderungen des Verbrauchergesetzbuchs (Stand Januar 2022) in Bezug auf die Preisangabe in Ihrem Geschäft, auf Ihren Ständen, auf einem Markt oder einer Messe.

Preisangabe für Waren und Dienstleistungen:

- Ich gebe die Preise der Produkte an, die ich verkaufe,
- Ich gebe die Preise für die Dienstleistungen an, die ich gegen Entgelt anbiete (haupt- oder nebensächlich wie z. B. Transport, Lieferung, Verwendung eines Zahlungsmittels, Reservierung, Reparatur...).

Der Preis ist:

- in Euro angegeben, inkl. MwSt. und aller Steuern,
- individuell für jedes Produkt oder jede Dienstleistung (bei identischen Produkten, die an einem Ort zusammengefasst sind, kann der Preis nur einmal angegeben werden),
- leicht identifizierbar und leicht lesbar (Etiketten, Plakate, Bildschirmanzeigen...).

Die Preise der Produkte sind sichtbar:

- bei Produkten, die in Innenräumen ausgestellt werden: von innen,
- für Produkte in Außenauslagen und Schaufenstern: von außen,
- bei nicht ausgestellten, aber im Einzelhandel erhältlichen Produkten: durch Kennzeichnung **oder** auf einer Liste, die für den Kunden zugänglich ist und ihm frei zur Verfügung steht.

> Merkblatt „Die Preisangabe“.

Doppelte Preisangabe für betroffene Produkte:

Ich gebe den Preis pro verkaufter Einheit **und** pro vorgeschriebener Maßeinheit (kg, l, m, m² oder m³) an, für:

- Lebensmittel,
- Hygiene- und Kosmetikprodukte,
- Haushaltsreiniger,
- Bauprodukte,
- Gartenprodukte.

> Merkblatt „Die doppelte Preisangabe bei vorverpackten Produkten“,
„Die Preisangabe je Maßeinheit bei Lebensmitteln“,
„Die Preisangabe je Maßeinheit bei Non-Food-Produkten“.

Angabe der Preise für Dienstleistungen:

Ich gebe die Preise für die von mir angebotenen kostenpflichtigen Leistungen an:

- für die gängigsten Leistungen **und**
- in Form von Einheits- oder Pauschaltarifen.

Wenn ich über einen öffentlich zugänglichen Raum verfüge, sind die Preise:

- von außen sichtbar **und**
- von innen einsehbar.

Wenn es mir aufgrund der Anzahl der Dienste nicht möglich ist, ein für die Kundschaft lesbares **Plakat** mit den Preisen zu erstellen, biete ich folgendes an:

- eine Liste mit den Preisen für die gängigsten Dienstleistungen,
- einen **Katalog** oder eine **Broschüre**, die für den Kunden zugänglich und frei verfügbar ist und die Preise anzeigt, **oder**
- individualisierte Kostenvoranschläge.

> Merkblatt „Die Angabe von Preisen für Dienstleistungen“.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu